Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 13. Juni 2014	Nr. 107

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlässt die die vom Berufsbildungsausschuss bei der Senatorin für Finanzen am 23. April 2014 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung.

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle (nachfolgend zuständige Stelle) nach § 4 Absatz 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule oder einer Bildungseinrichtung für Erwachsene an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen oder von Bildungseinrichtungen für Erwachsene werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihm bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenen Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Prüfungsausschussmitglieder, die nach § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 BremVwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf während des weiteren Verlaufs der Prüfung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Die zuständige Stelle gibt den Prüflingen die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 Absatz 2 BBiG besitzt. Entsprechende Nachweise sind in Kopie oder in Abschrift mit der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle einzureichen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Prüfling meldet sich fristgerecht (§ 7 Absatz 2) bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des Anmeldevordruckes (Anlage 1) zur Prüfung an. Der Vordruck enthält den Hinweis auf das Antragsrecht für Menschen mit Behinderung.
 - (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1. Angaben und Nachweise über die in § 8 genannten Vorgaben.
 - 2. Im Falle des § 11 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüflingen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfling rechtzeitig von dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden. Mit der Zulassung sind der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstag zurücknehmen, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen worden ist.
 - (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Antragstellerin/

dem Antragsteller – auf ihren/seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu erörtern.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 12

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung richtet sich nach §§ 2 und 3 der AEVO.
- (2) Die Gliederung und Dauer der Prüfung richtet sich nach § 4 AEVO. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

§ 13

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der §§ 2 und 3 sowie des § 4 Absatz 2 AEVO.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 3 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

- (2) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der Prüfung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den formalen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen.

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein Prüfling während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben oder versucht er zu täuschen, teilt die Aufsicht führende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die Aufsicht führende Person ihn vorläufig von der Prüfung ausschließen. Die Aufsicht führende Person berichtet hierüber unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen, Prüfungsleistungen als nicht den Anforderungen entsprechend bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Der Prüfling ist vor der Entscheidung zu hören. Die Jahresfrist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Prüfung beginnt mit der erstmaligen Aushändigung der Prüfungsaufgaben.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt an der Prüfung nicht teil, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt bzw. für die Nichtteilnahme vorliegt. Will ein Prüfling einen wichtigen Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme geltend machen, muss dieser Grund dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Bedarf ist dem Prüfling die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Liegt für den Rücktritt oder für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.
- (4) Liegt für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme kein wichtiger Grund vor, werden die vom Rücktritt oder Nichtteilnahme betroffenen Prüfungsleistungen mit null Punkten bewertet.

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse.
- (2) Die Leistungen in einer praktischen Prüfung oder in einem Prüfungsgespräch sind vom Prüfungsausschuss zu beurteilen und zu bewerten. Soweit praktische Aufgaben schriftlich zu lösen sind, ist Absatz 1 anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsleistung gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 12 sowie die Gesamtleistung der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:
 - Eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung
 = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
 - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 unter 92-81 Punkte = Note 2 = qut;

- Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
 - = unter 30 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (4) Zur Ermittlung einer durchschnittlichen Punktzahl wird bis zu der zweiten Stelle nach dem Komma gerechnet. Die dritte Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt.

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden mit zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung ausgewiesen.
- (3) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Endet die Prüfung mit ihrem praktischen Teil, ist dem Prüfling die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Prüfungszeugnis

- (1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle Zeugnisse (Anlagen 2 und 3) nach § 5 AEVO, aus dem hervorgeht, dass er/sie die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation durch eine Prüfung nach § 3 der Verordnung nachgewiesen hat. Die Zeugnisse enthalten die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (2) Den Zeugnissen sind auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind und welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden braucht.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 23 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

- (1) Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 AEVO zweimal wiederholt werden.
- (2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf seinen Antrag von der Prüfung in dem schriftlichen oder in dem praktischen Teil zu befreien, wenn seine Leistungen in diesem Prüfungsteil mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sind und er sich spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 9 gilt entsprechend.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nach § 9 und Niederschriften nach § 15 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung ist am 4. Juni 2014 von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 14. August 2000 (Brem.ABI. S. 493) außer Kraft.

Bremen, den 6. Juni 2014

Die Senatorin für Finanzen